EINWOHNERGEMEINDE SACHSELN

GEMEINDEKANZLEI
Brünigstrasse 113, Postfach, 6072 Sachseln
Telefon 041 666 55 09
E-Mail: kanzlei@sachseln.ow.ch
Internet: www.sachseln.ch

Todesfall
Was ist zu tun?



Version 10.2022

Inhalt

1. Die ersten Schritte ... 3
1.1. Todesfall zu Hause ... 3
1.2. Tod infolge eines Unfalls/Suizids ... 3
1.3. Tod im Heim oder Spital ... 3
2. Bestattungsdienst informieren ... 3
3. Meldung eines Todesfalls ... 4
4. Sich Zeit nehmen ... 4
5. Bestattung/Abdankung organisieren ... 5
5.1. Blumenschmuck ... 6
5.2. Grabstätten ... 6
5.3. Grabunterhalt ... 6
5.4. Todesanzeige/Leidzirkulare ... 7
5.5. Leidmahl ... 7
6. Benachrichtigungen ... 8
7. Diverses ... 8
8. Was folgt? ... 9
8.1. Einlieferungspflicht für Verfügungen von Todes wegen ... 9
9. Tätigkeiten der Gemeindekanzlei ... 9
9.1. Eröffnung der Verfügungen von Todes wegen ... 9
9.2. Ausstellung der Erbenbescheinigung ... 9
10. Rechte und Pflichten der Erben ... 10
10.1. Erbengemeinschaft ... 10
10.2. Auskunfts- und Mitwirkungspflicht ... 10
10.3. Todesfallinventar ... 10
10.4. Ausschlagung ... 10
10.5. Aufnahme eines öffentlichen Inventars ... 11
11. Weitere Informationen ... 11
11.1. Erbteilung ... 11

Ein Todesfall kommt oft unvorbereitet und bringt aussergewöhnliche Herausforderungen mit sich. Sie stehen nun als angehörige Person vor vielen schwierigen Entscheidungen und etlichen Gängen. Ein Todesfall bringt viele unbekannte und zum Teil unangenehme Situationen mit sich. Mit diesem Merkblatt möchten wir Ihnen einen Überblickt verschaffen und die administrativen Tätigkeiten für Sie so angenehm wie möglich gestalten.

1. Die ersten Schritte

1.1. Todesfall zu Hause

Nehmen Sie mit dem Hausarzt/der Hausärztin der verstorbenen Person Kontakt auf. Sie stellen den Tod amtlich fest und fertigen die ärztliche Todesbescheinigung aus. Falls der Arzt nicht erreichbar ist, wenden Sie sich an den Ärztlichen Notfalldienst.

Ärzte in Sachseln:

Dr. Tanja Michel-Dillier	Pilatusstrasse 6	Tel. 041 660 52 33
Dr. Martin Sigg	Pilatusstrasse 6	Tel. 041 660 52 33
Ärztlicher Notfalldienst		Tel. 041 660 33 77

Ein Todesfall muss baldmöglichst - spätestens innert 2 Tagen - beim Zivilstandsamt Obwalden in Sarnen oder bei der Gemeindekanzlei Sachseln gemeldet werden.

1.2. Tod infolge eines Unfalls/Suizids

Die Polizei ist bei Unfällen jeglicher Art beizuziehen (Tel. 117). Anschliessend gilt dasselbe Verfahren wie bei einem Todesfall zu Hause.

1.3. Tod im Heim oder Spital

Das Spital und die Wohnheime melden einen Todesfall schriftlich dem zuständigen Zivilstandsamt. Für den Eintrag des Todesfalls können die Angehörigen das Familienbüchlein dem Zivilstandsamt des Todesortes zustellen. Sie müssen keine persönliche Meldung beim Zivilstandsamt oder bei der Gemeindekanzlei vornehmen.

2. Bestattungsdienst informieren

Kontaktieren Sie ein Bestattungsinstitut, welches Sie berät und unterstützt. Das Bestattungsinstitut besorgt das Einsargen, die Überführung der verstorbenen Person in die Aufbahrungshalle auf dem Friedhof und die Anfertigung des Grabkreuzes. Zudem vereinbart es mit dem Krematorium einen Termin für eine allfällige Kremation in Luzern und nimmt die Überführung des Leichnams ins Krematorium vor. Die Bestattungsinstitute bieten zudem weitere Dienstleistungen an. Die Angehörigen haben die freie Wahl, welches Bestattungsinstitut sie wählen möchten.

Die geografisch nächsten Bestattungsinstitute sind folgende:

Zumstein Bestattungsdienste	Museumstrasse 2, 6060 Sarnen	Tel. 041 660 14 18
Röthlin Bestattungen	Brünigstrasse 92, 6072 Sachseln	Tel. 041 662 29 00
Bestattungsdienst Flury	Tottikonstrasse 62, 6370 Stans	Tel. 041 610 56 39

3. Meldung eines Todesfalls

Ein Todesfall muss baldmöglichst - spätestens innert 2 Tagen - beim Zivilstandsamt Obwalden in Sarnen oder bei der Gemeindekanzlei Sachseln gemeldet werden. Todesfälle im Heim oder Spital müssen nicht zusätzlich gemeldet werden.

Folgende Unterlagen sind für die Anmeldung des Todesfalls mitzubringen:

- Ärztliche Todesbescheinigung
- Familienbüchlein
- Für ausländische Staatsangehörige: Pass, Geburtsschein oder Eheschein der verstorbenen Person.

Zivilstandsamt Obwalden
Brünigstrasse 180a
6060 Sarnen
041 666 35 65
Montag-Freitag: 08.00-11.45 Uhr
Montag-Donnerstag: 13.30-17.00 Uhr
vor allgemeinen Feiertagen bis 16.00 Uhr

Gemeindekanzlei Sachseln
Brünigstrasse 113
6072 Sachseln
041 666 55 02
Montag-Freitag:
08.00 – 11.45 Uhr und 13.30 - 17.00 Uhr
vor allgemeinen Feiertagen bis 16.00 Uhr

Die Gemeindeverwaltung benötigt zusätzlich folgende Angaben:

- Beruf der verstorbenen Person
- Angabe zur Kontaktperson (Person die den Todesfall meldet)

4. Sich Zeit nehmen

Nicht alles muss innert wenigen Stunden erledigt sein. Nehmen Sie sich Zeit.
Die Gedanken zur Bestattung der verstorbenen Personen können Sie sich in Ruhe machen. Es steht Ihnen frei, sich mit einem Seelsorger in Verbindung zu setzten. Sie stehen den Angehörigen in diesen schweren Zeiten bei und bieten Ihnen Hilfe. Der Seelsorger bespricht mit Ihnen das weitere Vorgehen. Man kann auch in der Nacht telefonieren. Je nach Wunsch kann die verstorbene Person auf dem Friedhof oder Zuhause aufgebahrt werden, so dass die Angehörigen sich verabschieden können.

Kath. Pfarramt Sachseln	Daniel Durrer, Pfarrer	Tel. 041 660 14 24
	Christoph Jakober, Pastoralassistent	Tel. 079 438 77 24
	Ernst Fuchs, Bruder-Klausen-Kaplan	Tel. 041 660 12 65
	Alexandra Brunner, Pastoralassistentin	Tel. 041 660 14 24
Evang.-ref. Pfarramt	Hans Winkler, Pfarrer	Tel. 041 660 18 79

5. Bestattung/Abdankung organisieren

Die Angehörigen wählen gestützt auf den Wunsch der verstorbenen Person oder gemäss eigener Entscheidung die Bestattungsart und den Bestattungsort. Das Bestattungsinstitut begleitet und unterstützt Sie bei der Organisation.

Die Trauerfeier gibt den Angehörigen die Möglichkeit, Abschied zu nehmen. Die Zeremonie kann kirchlich oder weltlich sein. Die Gestaltung der Trauerfeier besprechen Sie persönlich mit den Mitarbeitenden der entsprechenden Pfarrei oder Kirchgemeinde. Gehörte die verstorbene Person einer anderen religiösen Gemeinschaft an, wenden Sie sich am besten an die Glaubensgemeinschaft. Die Angehörigen haben die Möglichkeit, eine Trauerfeier ohne kirchliche oder religiöse Mitwirkung zu organisieren. Zudem steht es Ihnen frei, zu einem späteren Zeitpunkt eine private Feier im Gedenken an die verstorbene Person zu halten.

Für eine Bestattung auf dem Friedhof Sachseln ist mit dem Pfarramt ein Termin zu vereinbaren. Das Pfarramt führt ein Gespräch mit der Trauerfamilie. Dabei wird besprochen, in welcher Form und unter welcher Mitwirkung der Angehörigen ein Abschiedsgottesdienst gehalten wird. Der Friedhofdienst wird über die bevorstehende Bestattung informiert. Der Friedhofdienst besorgt die Aufbahrung in der Friedhofhalle und organisiert das Tragen des Sarges bzw. der Urne zum Grab. Das Läuten der Totenglocke wird durch das Pfarramt organisiert.

Pfarramt Sachseln	Franziska Müller	Tel. 041 660 14 24

Die Bestattung darf frühestens 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes und erst nach Meldung des Todesfalls beim zuständigen Zivilstandsamt stattfinden.

Da der Friedhof konfessionsneutral ist, kann eine Beisetzung alles Personen mit oder ohne religiöse Trauerfeier durchgeführt werden. Wenn Sie Fragen diesbezüglich haben, besprechen Sie dies mit der Friedhofverwaltung.

Friedhofverwaltung Sachseln	Tel. 041 666 55 10

5.1. Blumenschmuck

Blumenschmuck für die Urne oder den Sarg können über das Bestattungsinstitut oder bei einem Blumengeschäft bestellt werden.

Schnitt & Blumen	Dorfplatz 7, 6072 Sachseln	Tel. 041 660 50 40

5.2. Grabstätten

In Sachseln ist die Bestattung in folgenden Gräbern möglich:
Erdgrabfeld, Urnenhain, Gemeinschaftsgrab (für Urnen), Erdgrabfeld für Priestergräber, Grab- und Gedenkstätte für Sternenkinder.

Allgemeine Informationen zu den Grabgestaltungsvorschriften können dem Friedhofreglement entnommen werden. Dieses kann bei der Gemeindekanzlei Sachseln bezogen oder auf der Homepage www.sachseln.ch heruntergeladen werden. Für weitere Informationen nehmen Sie mit der Friedhofverwaltung Kontakt auf.

Friedhofverwaltung Sachseln	Tel. 041 666 55 10

In der Schweiz ist es erlaubt, die Asche einer verstorbenen Person Zuhause aufzubewahren oder in der Natur zu verstreuen, sofern es pietätvoll geschieht. Eine Beisetzung der Urnen auf privatem Grundeigentum ist ebenfalls erlaubt, insofern die Bewilligung des Landeigentümers vorliegt.

Zur Überführung eines Leichnams oder einer Urne ins Ausland gelten spezielle Formalitäten. Am besten werden Sie sich an das gewählte Bestattungsinstitut, dieses kann Ihnen weiterhelfen und die notwendigen Papiere organisieren.

5.3. Grabunterhalt

Bei der Wahl eines Grabes gilt es die Beisetzungsart (Erd- oder Urnenbeisetzung) und den daraus resultierenden Unterhalt zu beachten. Einige Grabarten sind komplett unterhaltsfrei (Urnenhain, Gemeinschaftsgrab), andere Gräber müssen durch die Angehörigen selbst gepflegt werden und bedürfen stetiger Pflege (Reihengräber).

Für die Verwaltung des Friedhofs ist die Friedhofverwaltung zuständig.

5.4. Todesanzeige/Leidzirkulare

Den Angehörigen steht es frei den Todesfall mit der Publikation einer Todesanzeige in einer Tageszeitung (Obwaldner Zeitung) oder in den lokalen Anzeigern (z.B: Aktuell) zu publizieren. Dazu melden Sie sich bei der entsprechenden zuständigen Stelle der Zeitung.

Todesanzeigen oder Danksagungen, welche in der Luzerner Zeitung oder in einer ihrer Regionalausgaben erscheinen sollen, sind bei CH Media aufzugeben.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der Luzerner Zeitung

Telefon 041 429 52 52	traueranzeigen@chmedia.ch

Für weitere Auskünfte zur Erscheinung von Todesanzeigen oder Danksagungen im Aktuell wenden Sie sich an:

Telefon 041 666 27 30	aktuell@aktuell.com	Aktuell Obwalden AG, Sarnen

Leidzirkulare können bei Druckereien aufgegeben werden. Einige regionale Dienstleistungsbetreibe finden Sie nachfolgend:

Küchler Druck AG, Giswil	Telefon 041 675 22 22	mail@kuechler-druck.ch
von Ah Druck AG, Sarnen	Telefon 041 666 75 75	vonahdruck@vonahdruck.ch
Famo-Druck AG, Alpnach Dorf	Telefon 041 672 91 72	info@famo.ch
Koprint AG	Telefon 041 672 90 10	info@koprint.ch
Abächerli Media AG	Telefon 041 666 77 33	welcome@abaecherli.ch

5.5. Leidmahl

Falls nach der Beisetzung zu einem Leidmahl eingeladen werden soll, gilt es rechtzeitig mit einem Restaurant in Kontakt zu treten und die nötigen Abmachungen zu treffen. Eine Zusammenstellung der Gaststätten in Sachseln finden Sie auf der Webseite von Sachseln (www.sachseln.ch).

6. Benachrichtigungen

Der Todesfall wird vom Zivilstandsamt an die Einwohnerkontrolle Sachseln gemeldet. Die Einwohnerkontrolle meldet den Tod an folgende Amtsstellen:

- Ausgleichskasse Obwalden
- Steuerverwaltung
- Erbschaftsamt Sachseln

Die Angehörigen haben weitere Stellen über den Todesfall zu informieren:

- Krankenversicherung
- Versicherungen
- VerkehrsSicherheitsZentrum OW/NW
- Pensionskasse
- Post
- Banken
- Vereine
- Konsulat (bei ausländischen Staatsangehörigen)

7. Diverses

Je nach Situation gibt es noch weitere Aufgaben zu erledigen:

- Terminkalender der verstorbenen Person prüfen und geplante Termine absagen
- Allenfalls Wohnung räumen (Kühlschrank leeren, alle Elektrogeräte ausschalten und allenfalls offenlassen, Abfall entsorgen, Pflanzen und Haustiere versorgen, Wasserstand ablesen, Strom abmelden)
- Vermieter oder Verwaltung (Wohnung, Ferienwohnung, etc.) informieren
- Laufende Abonnemente kündigen (Zeitung, Telefon, etc.)
- Die Rechnungen sammeln, allenfalls Mahnstopp verlangen (Je nach Finanzlage sollen keine Rechnungen beglichen werden.)
- Daueraufträge bei der Bank stoppen

8. Was folgt?

Einige Stellen werden für die Eintragung des Todesfalls eine Todesurkunde benötigen. Diese kann beim zuständigen Zivilstandsamt des Todesorts bestellt werden. Für Todesfälle in Obwalden ist das kantonale Zivilstandsamt in Sarnen zuständig.

Zivilstandsamt Obwalden	Brünigstrasse 180a, 6060 Sarnen	Tel. 041 666 35 65

8.1. Einlieferungspflicht für Verfügungen von Todes wegen

Jede Person, die eine Verfügung von Todes wegen (Testament, Ehe- und Erbvertrag) der verstorbenen Person bei sich verwahrt oder eine solche auffindet, ist verpflichtet, diese umgehend der Gemeindekanzlei Sachseln zur amtlichen Eröffnung einzuliefern.

9. Tätigkeiten der Gemeindekanzlei

9.1. Eröffnung der Verfügungen von Todes wegen

Die Gemeindekanzlei ist verpflichtet, alle vorgefundenen Verfügungen von Todes wegen des Erblassers / der Erblasserin (Testament, Ehe- und Erbvertrag) den Erben zu eröffnen. Die amtliche Eröffnung erfolgt durch eingeschriebene Zustellung einer amtlich beglaubigten Kopie der Verfügung von Todes wegen an die gesetzlichen und die eingesetzten Erben.

Alle sonst an der Erbschaft Beteiligten erhalten eine Kopie der eröffneten Verfügung, soweit diese sie angeht.

Zuständige Person für Fragen zur Testamentseröffnung:

Toni Meyer, Gemeindeschreiber	tmeyer@sachseln.ow.ch	Tel. 041 666 55 01

9.2. Ausstellung der Erbenbescheinigung

Nach einem Todesfall verlangen Banken, Versicherungen, Steuerverwaltung etc. von den Erben eine Erbenbescheinigung. Dieses Dokument weist die Erben aus und ermöglicht die Übernahme der einzelnen Vermögensgegenstände aus dem Nachlass.

Besass die verstorbene Person Grundeigentum, wird eine vierseitige Erbenbescheinigung ausgestellt. Mit dieser kann beim Grundbuchamt der Eigentumsübergang auf die Erben eingetragen werden.

Frist:
Da die gesetzliche Ausschlagungsfrist drei Monate beträgt, kann die Erbenbescheinigung erst nach Ablauf der Ausschlagungsfrist ausgestellt werden. Ausnahmsweise kann diese Frist abgekürzt werden. In diesem Fall haben alle Erben eine schriftliche Erklärung zu unterzeichnen, worin Sie bestätigen, auf die Ausschlagung der Erbschaft zu verzichten und die Erbschaft anzutreten.

Bestellung:
Die Erbenbescheinigung wird nur auf Gesuch hin ausgestellt. Für die Ermittlung der Erben und die Ausstellung der Erbenbescheinigung benötigt die Gemeindekanzlei die Adressen der Erben.

Zuständige Personen für Fragen zur Ausstellung einer Erbenbescheinigung:

Toni Meyer, Gemeindeschreiber	tmeyer@sachseln.ow.ch	Tel. 041 666 55 01
Livia Stadelmann, Stellvertreterin	kanzlei@sachseln.ow.ch	Tel. 041 666 55 02
Yvonne Keller, Fachmitarbeiterin	kanzlei@sachseln.ow.ch	Tel. 041 666 55 05

Im Normalfall ist die Tätigkeit der Gemeindekanzlei nach der Ausstellung der Erbenbescheinigung abgeschlossen.

10. Rechte und Pflichten der Erben

10.1. Erbengemeinschaft

Mit dem Tod einer Person bilden deren Erben von Gesetzes wegen eine Erbengemeinschaft, auf welche alle Nachlassgegenstände und Schulden des Erblassers/der Erblasserin im Zeitpunkt des Todes übergehen. Die Nachlassgegenstände stehen im Gesamteigentum der Erben, so dass diese darüber nur einstimmig verfügen können.

Für die Schulden des Erblassers/der Erblasserin haften die Erben solidarisch, d.h. ein Gläubiger kann von jedem einzelnen Erben die Begleichung der vollen Schuld einfordern.

10.2. Auskunfts- und Mitwirkungspflicht

Gegenüber Amtsstellen hat jede erbberechtigte Person eine Auskunfts- und Mitwirkungspflicht, namentlich bei der Ermittlung der Erben oder der Erstellung des Todesfallinventars.

10.3. Todesfallinventar

Nach einem Todesfall sind die am Todestag vorhandenen Aktiven und Passiven festzuhalten. Die Erben werden durch die kantonale Steuerverwaltung Obwalden schriftlich aufgefordert, dieses Todesfallinventar zu erstellen.

Zuständige Person für Fragen zum Todesfallinventar:

Sonja Durrer	St. Antonistrasse 4, 6061 Sarnen	Tel. 041 666 63 91

10.4. Ausschlagung

Jeder gesetzliche oder eingesetzte Erbe hat die Befugnis, eine Erbschaft, die ihm zugefallen ist, auszuschlagen (Art. 566 ZGB).

Frist:
Die Frist zur Ausschlagung beträgt 3 Monate. Für jeden gesetzlichen Erben beginnt die Frist mit dem Tag zu laufen, an welchem er zuverlässig vom Tod des Erblassers/der Erblasserin erfährt und von der eigenen Berufung als Erbe Kenntnis hat. Für jeden eingesetzten Erben beginnt die Frist separat mit dem Tag zu laufen, an welchem ihm die Verfügung des Erblassers/der Erblasserin amtlich eröffnet worden ist.

Verfahren:
Die Ausschlagung einer Erbschaft ist an den Gemeindepräsidenten am letzten Wohnort des Erblassers/der Erblasserin zu Handen des Einwohnergemeinderates zu richten. Der Einwohnergemeinderat Sachseln nimmt anschliessend die Ausschlagung einer Erbschaft zu Protokoll.

Für die Erklärung einer Ausschlagung steht auf der Homepage der Gemeinde Sachseln (www.sachseln.ch, Suchbegriff Ausschlagungserklärung) ein Formular zum Herunterladen zur Verfügung.

Die Ausschlagung bewirkt, dass die ausschlagende Person als Erbe ausser Betracht fällt und nicht für Schulden des Erblassers/der Erblasserin haften muss.

Das Recht auf Ausschlagung ist verwirkt, wenn die dreimonatige Frist abgelaufen ist Es entfällt aber auch, wenn sich ein Erbe in irgendeiner Form in die Erbschaftsangelegenheiten einmischt. Als Einmischung betrachtet das Gesetz vor allem, wenn ein Erbe sich Erbschaftssachen aneignet oder diese verheimlicht. Einmischung liegt aber auch vor, wenn jemand Handlungen vornimmt, die über reine Verwaltungsmassnahmen für die Erbschaft hinausgehen.

Zuständige Person für Fragen zur Ausschlagung:

Toni Meyer, Gemeindeschreiber	tmeyer@sachseln.ow.ch	Tel. 041 666 55 01

10.5. Aufnahme eines öffentlichen Inventars

Jeder Erbe kann die Aufnahme eines öffentlichen Inventars verlangen. Dies ist insbesondere empfehlenswert, wenn den Erben die Vermögenslage der verstorbenen Person nicht klar ist oder möglicherweise Schulden vorhanden sind, von denen sie keine Kenntnis haben.

Das Gesuch um Aufnahme eines öffentlichen Inventars ist an das Kantonsgericht Obwalden, Poststrasse 6, 6060 Sarnen, zu richten. Die Frist beträgt einen Monat ab Bekanntwerden des Todeszeitpunkts.

Nach Abschluss des Inventars hat man die Möglichkeit, die Erbschaft auszuschlagen, die amtliche Liquidation zu verlangen oder die Erbschaft unter öffentlichem Inventar oder vorbehaltlos anzunehmen.

11. Weitere Informationen

11.1. Erbteilung

Der Kanton Obwalden kennt keine Teilungsämter. Für die Erbteilung sind die Erben selber verantwortlich. Bei komplexen Verhältnissen oder im Streitfall empfiehlt es sich, eine Fachperson (Anwalt, Treuhänder) beizuziehen.